

Brüssel, den 25. Februar 2015
(OR. en)

6268/15

ENFOPOL 45

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6267/15 RESTREINT UE + ADD 1 to ADD 9 RESTREINT UE
Betr.:	Entwurf eines Rechtsakts des Rates zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol

1. Gemäß Artikel 38 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹ werden die stellvertretenden Direktoren von Europol vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus einer vom Verwaltungsrat vorgelegten Liste von mindestens drei Bewerbern ernannt.
2. Die Amtszeit des stellvertretenden Direktors von Europol, Herrn Eugenio Orlandi, der durch den Rechtsakt des Rates vom 14. Mai 2007 (2007/352/EG)² ernannt und durch den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 2010 (2010/C 206/01)³ erneut ernannt wurde, endet am 31. Juli 2015. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 4. Juni 2009 über die Regeln für die Auswahl des Direktors und der stellvertretenden Direktoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Entlassung (2009/1011/JI)⁴ gilt die Stelle seit dem 1. November 2014, neun Monate vor dem Ende der Amtszeit des stellvertretenden Direktors Orlandi, als unbesetzt. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat von Europol ein Auswahlverfahren durchgeführt und dem Rat seine begründete Stellungnahme vorgelegt (Dok. 6267/15 ENFOPOL 44 RESTREINT UE + ADD 1 bis ADD 9 RESTREINT UE).

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

² ABl. L 132 vom 24.5.2007, S. 35.

³ ABl. C 206 vom 30.7.2010, S. 1.

⁴ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 3.

3. Der AStV wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den als Anlage beigefügten Rechtsakt annimmt und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anordnet.

RECHTSAKT DES RATES

vom 2015

zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)⁵, insbesondere auf Artikel 38,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung der stellvertretenden Direktoren von Europol befugt ist,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrats von Europol,

gestützt auf den mehrjährigen Europol-Personalentwicklungsplan (2014-2016), insbesondere auf die Abschnitte 2.2. und 6,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Da die Amtszeit des stellvertretenden Direktors von Europol, der durch den Rechtsakt des Rates vom 14. Mai 2007⁶ ernannt und durch den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 2010⁷ erneut ernannt wurde, endet, ist es erforderlich, einen stellvertretenden Direktor zu ernennen.
- (2) Im Beschluss des Verwaltungsrates von Europol über die Regeln für die Auswahl des Direktors und der stellvertretenden Direktoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Entlassung⁸ sind Sondervorschriften für das Verfahren für die Auswahl des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors von Europol festgelegt.

⁵ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁶ ABl. L 132 vom 24.5.2007, S. 35.

⁷ ABl. C 206 vom 30.7.2010, S. 1.

⁸ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 3.

- (3) Der Verwaltungsrat hat dem Rat eine Auswahlliste von für eine Ernennung geeigneten Bewerbern vorgelegt und dieser die vollständigen Unterlagen eines jeden Bewerbers der Auswahlliste sowie die Liste aller in Frage kommenden Bewerber beigefügt.
- (4) Auf der Grundlage aller vom Verwaltungsrat vorgelegten einschlägigen Informationen möchte der Rat den Bewerber ernennen, der seines Erachtens alle Anforderungen erfüllt, welche der zu besetzende Dienstposten eines stellvertretenden Direktors stellt –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Luis DE EUSEBIO RAMOS wird für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2019 zum stellvertretenden Direktor von Europol in der Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 1 ernannt.

Artikel 2

Dieser Rechtsakt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
